

► Beschwerdewert

Auskunftsanspruch: Aufwand der Auskunftserteilung maßgeblich

Im Rechtsmittelverfahren ist für die Bemessung des Werts bei der Verpflichtung zur Auskunftserteilung das Interesse des rechtsmittelführenden Auskunftspflichtigen maßgebend, die Auskunft nicht erteilen zu müssen. |

Gegenstand des Verfahrens war die Bemessung des Beschwerdewerts bei der Verpflichtung zur Auskunftserteilung in einem Zugewinnausgleichsverfahren. Der BGH (2.4.14, XII ZB 486/12, Abruf-Nr. 141393) hat an seine frühere Rechtsprechung angeknüpft: Er stellt auf den Aufwand an Zeit und Kosten ab, den die sorgfältige Erteilung der geschuldeten Auskunft erfordert. Dabei orientiert sich die Rechtsprechung der Höhe nach für die Vergütung am Stundensatz des JVEG für Zeugen von 17 EUR (BGH FamRZ 14, 644; FuR 12, 482). Ein besonderer Fall liegt lediglich vor, wenn ein besonderes Geheimhaltungsinteresse besteht.

PRAXISHINWEIS | Die Kosten für die Zuziehung einer sachkundigen Hilfsperson können bei der Wertbemessung des Beschwerdegegenstands nur berücksichtigt werden, wenn sie zwangsläufig entstehen. Der Auskunftspflichtige darf zu einer sachgerechten Auskunftserteilung allein nicht in der Lage sein (BGH FamRZ 14, 644). Ihm steht jedoch ein großer Beurteilungsspielraum hierüber zu (BGH 13.3.14, I ZB 60/13, Abruf-Nr. 142314, hierzu auf S. 182 in dieser Ausgabe).



IHR PLUS IM NETZ
rvgprof.iww.de
Abruf-Nr. 141393

**Kosten einer
Hilfsperson:
Berücksichtigung bei
Zwangsläufigkeit**

► Insolvenzverfahren

Gegenstandswert: Masse bei Verfahrensbeendigung ist Grundlage

Der Gegenstandswert für die Gebührenerhebung nach § 58 Abs. 1 S. 1 GKG bestimmt sich nicht allein nach den Aktiva der Gesamteinnahmen, die der Insolvenzverwalter durch die Fortführung des Geschäftsbetriebs des Schuldners erwirtschaftet hat. Vielmehr sind wie auch bei der Berechnung der Insolvenzverwaltungsvergütung die mit der Betriebsfortführung verbundenen Kosten in Abzug zu bringen. |

In Rechtsprechung und Literatur ist umstritten, wie der Gegenstandswert für das Insolvenzverfahren zu bestimmen ist. Einerseits wird auf alle vorhandenen Vermögensgegenstände und Einnahmen während der Betriebsfortführung abgestellt (LG Konstanz NZI 13, 494; OLG München JurBüro 12, 660; OLG Düsseldorf JurBüro 10, 603), andererseits nur auf die Insolvenzmasse zur Zeit der Beendigung des Verfahrens (Peters in MüKo, InsO, 3. Aufl., § 35 Rn. 47a; BGH NJW 03, 2167). Das OLG Stuttgart (30.4.14, 8 W 149/14, Abruf-Nr. 143040) hat sich der letztgenannten Auffassung angeschlossen und vor allem auf die Gesetzesmaterialien abgestellt.

PRAXISHINWEIS | Nach der Insolvenzmasse zur Zeit der Beendigung des Verfahrens richtet sich auch die Insolvenzverwaltervergütung. Vertritt der Rechtsanwalt im Insolvenzverfahren einzelne Beteiligte, ist jeweils auf deren Interesse abzustellen.



IHR PLUS IM NETZ
rvgprof.iww.de
Abruf-Nr. 143040

**Insolvenzverwalter-
vergütung richtet
sich nach derselben
Grundlage**